

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge des Fachs Geschichte an der Universität Bremen

Vom 31. Januar 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 31. Januar 2024 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Praktikumsordnung beschlossen.

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge des Fachs Geschichte in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (im Folgenden: Praxisstelle), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- a) die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
- b) vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
- c) die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- d) die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- e) Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
- f) Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden bei einer Praxisstelle (z.B. Archiv, Behörde, Betrieb, Forschungseinrichtung, Gedenkstätte, Verein, Verband).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praxisstelle erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens 300 Arbeitsstunden bei der Praxisstelle (ohne eventuelle Urlaubs- und Krankheitstage). Dies entspricht i.d.R. acht Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 37,5 Arbeitsstunden. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Die Studienkommission ernennt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.

(2) Praktikumsbeauftragte sind zuständig für die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorschriften dieser Ordnung, die Genehmigung sowie die Betreuung des Praktikums. Sie bescheinigen die Durchführung, sorgen für die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten und erledigen die Anerkennung des Praktikums, wenn die Vorschriften dieser Ordnung erfüllt sind.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und seitens der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 7

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel einen (unbenoteten) Leistungsnachweis aus, dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten zu entnehmen sind.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 20.000 bis 30.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

(4) Ergänzend zum Praktikumsbericht ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Praktikumserfahrungen als unbenotete Studienleistung vorgesehen. Die Ausgestaltung dieser Präsentation erfolgt in Absprache mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft den Bericht, stellt den (unbenoteten) Leistungsnachweis aus, wenn die Vorgaben erfüllt sind, und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das aktuell studierte Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Hilfskrafttätigkeiten in Forschungseinrichtungen oder ihren angegliederten Instituten sind im Sinne des § 2 nicht einschlägig. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 8. Juni 2016. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 6. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen